

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

**Clearingstelle EEG:  
Satelliten-BHKW und Güllebonus;  
Inbetriebnahme mit fossiler Energie**

Februar 2011

**Dr. Helmut Loibl**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Paluka Sobola Loibl & Partner**

Neupfarrplatz 10  
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0  
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de  
www.paluka.de

## Die Problematik

Bereits seit langem sind die beiden Fragen

- Erhält das Satelliten-BHKW den Güllebonus? und
- Welche Vergütung erhält ein BHKW, das ursprünglich mit fossiler Energie in Betrieb gesetzt wurde und erst später auf Erneuerbare Energien umgestellt wurde? Diejenige des ursprünglichen Inbetriebnahmejahres oder diejenige des Jahres der Umstellung auf Erneuerbare Energien?

höchst umstritten, sie wurden in der Vergangenheit von einzelnen Netzbetreibern unterschiedlich beantwortet.

Nunmehr liegen zwei aktuelle Voten der Clearingstelle EEG vor, die hier zu einer weiteren Klärung beitragen können.



## Güllebonus beim Satelliten-BHKW

Die Clearingstelle EEG stellt mit dem Votum 2009/17 vom 10. Februar 2011 klar, dass für ein sog. abgesetztes oder „Satelliten“-BHKW der Anspruch auf den Güllebonus nicht nach Anlage 2 Nr. VI 2 b Satz 3 EEG entfällt, **wenn das Biogas aus einem Gasleitungssystem entnommen wird, in dem sich ausschließlich Biogas befindet.**

Zum Hintergrund: Anlage 2 Nr. VI 2 b Satz 3 EEG bestimmt, dass Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne des § 27 Abs. 2 EEG einsetzen, keinen Güllebonus erhalten können. § 27 Abs. 2 EEG bestimmt seinerseits, dass aus einem Gasnetz entnommenes Gas als Biomasse gilt, wenn es an anderer Stelle zuvor entsprechend als Biogas eingespeist wird.

Vereinzelte haben Netzbetreiber in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, eine sog. Mikrogasleitung zu einem Satelliten-BHKW stelle eine derartige Entnahme aus einem Gasnetz dar, so dass ein Satelliten-BHKW keinen Güllebonus beanspruchen könne.

Dies wurde in der juristischen Fachliteratur aus mehreren Gründen anders gesehen, vor allem vor dem Hintergrund, dass § 27 Abs. 2 EEG eine Substituierung von Erdgas vorsieht: Demnach „gilt“ entnommenes (Erd)Gas als Biomasse, wenn zuvor Biogas eingespeist wurde. Eine derartige Substituierung ist aber im Fall einer Mikrogasleitung nicht nötig, weil das dort vorhandene Biogas tatsächlich Biomasse „ist“ und nicht als Biomasse gelten muss.

*Vgl. Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG 2009, S. 61.*

Dies hat nun im Ergebnis auch die Clearingstelle EEG anerkannt, indem sie davon ausgeht, dass der Güllebonus dann nicht entfallen kann, wenn Biogas aus einem Gasleitungssystem entnommen wird, in dem sich ausschließlich Biogas befindet.

Auch wenn eine Begründung des Votums der Clearingstelle derzeit noch aussteht, dürfte damit die Unsicherheit für Betreiber von Satelliten-BHKWs ausgeräumt sein.



## Fossile Inbetriebnahme und Vergütungshöhe

Es handelt sich um ein klassisches Problem der Praxis: Eine Biogasanlage wird – entgegen der Planung – nicht mehr rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und damit vor der anstehenden Degression der Vergütungssätze fertig, die Fermenter werden zwar noch befüllt, aber eine Verstromung von Biogas ist erst im Folgejahr möglich. In der Regel erfolgt hier die Fermenteraufheizung mittels Heizöl oder Propangas, das BHKW verstromt also fossile Energie. Erst im Folgejahr wird dann auf Erneuerbare Energien umgestellt. Hier stellt sich stets die Frage, welchen Vergütungssatz der Anlagenbetreiber beanspruchen kann.

Das EEG 2009 stellt in § 21 Abs. 2 klar, dass der Mindestvergütungszeitraum von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr mit Inbetriebnahme des Generators beginnt, unabhängig davon, ob das Aggregat mit fossiler oder erneuerbarer Energie gefahren wird. Damit stand und steht fest, dass ein im Dezember 2010 mit Heizöl oder Propangas in Betrieb gesetztes BHKW bis maximal 31.12.2031 die Mindestvergütung beanspruchen kann.

Umstritten war jedoch – zumindest bei manchen Netzbetreibern – die Frage, ob im Falle der Umstellung auf Erneuerbare Energien erst in einem späteren Jahr, etwa im Januar 2011, die Vergütungssätze des Inbetriebnahmejahres (im Beispiel: 2010) oder desjenigen Jahres, in dem die Umstellung auf Erneuerbare Energien erfolgt ist (im Beispiel: 2011), zu zahlen sind.

Hier hat nun die Clearingstelle EEG mit dem Votum 2009/16 im Ergebnis klargestellt, dass die Vergütungssätze des Inbetriebnahmejahres gelten, unabhängig davon, ob diese Inbetriebnahme mit fossiler oder mit erneuerbaren Energien erfolgt ist.

Mit anderen Worten: Wenn das BHKW im Jahr 2010 mit fossiler Energie in Betrieb genommen und erst im Jahr 2011 auf Erneuerbare Energien umge-

stellt wurde, sind für den dann ab 2011 eingespeisten Strom aus Erneuerbaren Energien gleichwohl die Vergütungssätze des Jahres 2010 zu zahlen.

Die Einzelheiten können der umfassenden Begründung der Entscheidung im Internet unter [www.clearingstelle-eeq.de](http://www.clearingstelle-eeq.de) entnommen werden.

■

## Fazit

1. Auch wenn noch keine schriftliche Begründung zum Votum 2009/17 der Clearingstelle EEG vorliegt ist zu hoffen, dass nunmehr die letzten Zweifel darüber ausgeräumt sind: Satelliten-BHKW erhalten den Güllebonus, sofern im Leitungssystem ausschließlich Biogas vorhanden ist.
2. Nach dem Votum der Clearingstelle EEG 2009/16 dürfte es möglich sein, auch mit einer fossilen Inbetriebnahme am Ende eines Kalenderjahres die Vergütungssätze dieses Jahres zu sichern, selbst wenn die Anlage erst im Folgejahr auf Erneuerbare Energien umgestellt wird. (Ob das künftig nach dem neuen EEG 2012 auch noch gelten wird, kann derzeit allerdings nicht beurteilt werden!)

■

Regensburg, im Februar 2011

Dr. Helmut Loibl  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

